

Geschäftsordnung

für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO

Die Verbandsversammlung der EUREGIO gibt sich auf der Grundlage der Satzung Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe e die nachfolgende Geschäftsordnung.

TEIL I - HAUPTTEIL

Artikel 1

Erklärung verwendeter Begriffe

In der Geschäftsordnung wird verstanden unter:

- Vorsitzende/r: die/der Vorsitzende/r der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates sowie des Vorstandes und im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/innen, außerdem die Vorsitzenden der Ausschüsse und im Falle Ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter/innen.
- Gremien: dazu zählen die Verbandsversammlung, der EUREGIO-Rat, der Vorstand und die Ausschüsse.

Artikel 2

Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Sitzungen
- Einhaltung der Ordnung während der Sitzungen
- Festlegung von möglichen Sitzungsunterbrechungen.
- Schließung von Sitzungen.
- Einhalten der Geschäftsordnung
- Weitere durch Satzung oder Geschäftsordnung übertragene Aufgaben.

Artikel 3

Fraktionen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rates können sich in Fraktionen zusammenschließen.

2. Die Fraktionen wählen zwei Vorsitzende, jeweils eine/n von niederländischer und eine/n von deutscher Seite.
3. Die Fraktionen regeln ihre Arbeit selbst. Bei Bedarf erhalten sie Unterstützung von der Geschäftsstelle.
4. Die Vorsitzenden aller Fraktionen sowie die/der Präsident/in bilden zusammen das Präsidium der EUREGIO.

Artikel 4

Sitzungsfrequenz

1. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich einmal pro Jahr.
2. Der EUREGIO-Rat tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr.
3. Der Vorstand tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr, zeitlich vor der jeweiligen Sitzung des EUREGIO-Rates.
4. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich dreimal pro Jahr, zeitlich vor den jeweiligen Sitzungen des Vorstandes.
5. Das Präsidium tagt grundsätzlich dreimal pro Jahr, zeitlich unmittelbar vor den jeweiligen Sitzungen des EUREGIO-Rates.
6. Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rates finden gewöhnlich an einem Freitagnachmittag statt.
7. Die Sitzungstermine der Ausschüsse und des Vorstand variieren per Wochentag. Sie finden gewöhnlich nachmittags statt.
8. Der EUREGIO-Rat beschließt in seiner Sitzung im 2. Halbjahr das Sitzungsschema für das darauffolgende Jahr.
9. Mit Ausnahme der Verbandsversammlung können die Sitzungen der anderen Gremien in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seines Vertreter/in ersatzlos abgesagt werden.

Artikel 5

Einladung und Protokolle

1. Art. 18 der Satzung regelt Einladung und Protokollerstellung in den EUREGIO-Organen. Mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 7 finden diese Regelungen auch für die Ausschüsse Anwendung.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt die jeweilige/n Vorsitzende/n bei der Erstellung der Tagesordnung und dem Versand der Einladungen.
3. Die Einladungen, Tagesordnungen sowie Protokolle werden vorwiegend digital zur Verfügung gestellt.
4. Auf ausdrücklichen Wunsch können Mitglieder Einladungen, Tagesordnungen sowie Protokolle auch per Post erhalten.
5. Die Protokolle werden grundsätzlich spätestens 20 Arbeitstage nach dem Termin der Sitzung versendet.

6. Die Protokolle von Ausschüssen werden nur den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zugesendet.
7. Die Protokolle der Ausschüsse gelten, falls nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versanddatum des Protokolls eine Rückmeldung von den Mitgliedern des Ausschusses erfolgt, als genehmigt.

Artikel 6:

Tagesordnung

1. Art. 18 der Satzung sowie Art. 5 der Geschäftsordnung regeln Einladung und Versand der Tagesordnungen zu den Sitzungen der Gremien.
2. Jedes Mitglied eines Gremiums kann Ergänzungen zu der Tagesordnung beantragen. Diese sollen so frühzeitig wie möglich versendet werden, spätestens jedoch 48 Stunden vor Anfang der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende/r nach Versand der Tagesordnung bis vor Anfang der Sitzung eine ergänzte Tagesordnung aufstellen.
4. Bei Sitzungsbeginn stellen die Gremien die Tagesordnung fest. Auf Vorschlag der/s Vorsitzenden und/oder eines Mitglied des Gremiums kann das Gremium zu Beginn der Sitzung Tagesordnungspunkte hinzufügen oder streichen.
5. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes können die Gremien die Reihenfolge der behandelten Tagesordnungspunkte ändern.
6. Die Verbandsversammlung kann in der Sitzung die Behandlung von Tagesordnungspunkten an den EUREGIO-Rat, der EUREGIO-Rat an den Vorstand oder die Ausschüsse verweisen.

Artikel 7

Teilnehmerlisten

Beim Eintritt in den Sitzungsraum unterzeichnen die Mitglieder des Gremiums die von der Geschäftsstelle vorbereitete Teilnehmerliste.

Artikel 8

Eröffnung Sitzung, Quorum

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen zum festgelegten Sitzungsbeginn.
2. Die Beschlussfähigkeit wird geregelt in Artikel 18 Abs. 2 der Satzung.
3. Die/der Vorsitzende sowie jedes Mitglied des Gremiums kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen.

Artikel 9

Rederecht

1. Die Mitglieder eines Gremiums sprechen während der Sitzungen gewöhnlich von ihrem Platz aus.
2. Bei besonderen Gelegenheiten kann die/der Vorsitzende eine abweichende Regelung dazu für eine Sitzung treffen.

3. Mitglieder erhalten das Wort von der/dem Vorsitzenden.
4. Jeder ist zur Aussprache berechtigt, es sei denn, dass die/der Vorsitzende/n in Ausnahmen hiervon absieht.
5. Die Redebeiträge können in niederländischer oder in deutscher Sprache erfolgen. In den Sitzungen werden von der Geschäftsstelle bei Bedarf zusammenfassende Übersetzungen in die jeweils andere Sprache gegeben.

Artikel 10

Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt in den Sitzungen gewöhnlich offen mit Handzeichen oder durch Hochhalten von Stimmkarten.
2. Die/der Vorsitzende sowie jedes Mitglied eines Gremiums kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag auf geheime Abstimmung zugestimmt wird.

Artikel 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Art. 18 Abs. 3 und 4 der Satzung regeln die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
3. Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten Art. 18 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend.

TEIL II - AUSSCHÜSSE und ad hoc Themenforen

Artikel 12

Zusammensetzung, Besetzung und Vertretungsregelung Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse „MOZER – Gesellschaftliche Entwicklung“ sowie „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ setzen sich aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - 1 Ausschussvorsitzende/r (Mitglied des EUREGIO-Rates),
 - 12 Vertreter/innen aus dem EUREGIO-Rat,
 - 12 Fachleute aus den Teilräumen der EUREGIO (NRW, Nds, Ov, Gld, Drenthe).
- (2) Der Ausschuss „Nachhaltige Raumordnung“ setzt sich aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - 1 Ausschussvorsitzende/r (Mitglied des EUREGIO-Rates),
 - 12 Vertreter/innen aus dem EUREGIO-Rat,
 - 12 Fachleute aus den Teilräumen der EUREGIO (NRW, Nds, Ov, Gld, Drenthe).
 - 2 Fachleute aus der Wasserwirtschaft (Waterschappen, Vertreter NRW + Nds)
- (3) Die namentliche Benennung der/des Ausschussvorsitzenden und der 12 Vertreter/innen aus dem EUREGIO-Rat erfolgt durch den EUREGIO-Rat gemäß Artikel 11, Abs. 2, Buchstabe b der Satzung der EUREGIO.

Aus der Mitte der 12 Vertreter/innen aus dem EUREGIO-Rat benennt der EUREGIO-Rat die/den Stellvertreter/in für die/den Ausschussvorsitzende/n.

- (4) Die namentliche Benennung der 12 bzw. 14 Fachleute aus den Teilräumen der EUREGIO (je sechs bzw. 7 Vertreter/innen aus NRW / Niedersachsen und Overijssel / Gelderland / Drenthe) erfolgt durch den Vorstand. Die Bestätigung der Benennung der benannten Fachleute erfolgt durch den EUREGIO-Rat.
- (5) Für die 12 Vertreter/innen aus dem EUREGIO-Rat und die 12 bzw. 14 Fachleute aus den Teilräumen der EUREGIO werden jeweils namentlich Stellvertreter/innen benannt. Die Benennung und Bestätigung der Stellvertreter erfolgt nach Artikel 12, Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Bei der Besetzung des Ausschusses sollte bei den Vertretern/innen aus dem EUREGIO-Rat und bei den Fachleuten möglichst immer die Parität zwischen der Anzahl der deutschen und der niederländischen Mitglieder gewahrt bleiben.
- (7) Beratende Mitglieder sind
 - die Provinz Overijssel, die Provinz Gelderland, die Bezirksregierung Münster und das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
 - das Programmmanagement INTERREG,

Der EUREGIO-Rat kann für die einzelnen Ausschüsse weitere beratende Mitglieder berufen.

Die jeweilige Stelle benennt der EUREGIO-Geschäftsstelle eine/n Vertreter/in und dessen Stellvertreter/in für die Teilnahme an dem jeweiligen Ausschuss.

- (8) Von der/dem Ausschussvorsitzenden können auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds des Ausschusses zu bestimmten Fachthemen zusätzlich Experten von innerhalb und außerhalb der EUREGIO zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (9) Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds oder ihres/seines Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden des betreffenden Ratsmitglieds aus dem EUREGIO-Rat oder des Fachvertreters aus der dienstzugehörigen Stelle. Es sind umgehend neue Mitglieder / Stellvertreter/innen zu benennen.
- (10) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden ausgehend vom Jahr 2014 alle 4 Jahre zum 01.08. neu benannt.

Artikel 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Für den Ausschuss ergeben sich grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Fachliche Begleitung der Umsetzung der aktuellen EUREGIO Strategie
 - b. Fachliche Beurteilung von INTERREG-Projektvorhaben,
 - c. Beratung von aktuellen Fachthemen und -fragen, die in der Regel zeitlich befristet anfallen und behandelt werden,
 - d. Beförderung der Netzbildung und Pflege bestehender Netzwerke, insbesondere gegenseitiges Kennenlernen von Akteuren und Systemen.

Artikel 14

Beschlussfassungen zu INTERREG-Projekten in den Ausschüssen

- (1) Im Rahmen der fachlichen Beurteilung von INTERREG-Projektvorhaben spricht der Ausschuss eine Empfehlung zur Durchführung eines Projektes gegenüber Vorstand und Rat aus.
- (2) Die Projektbeurteilung erfolgt auf der Grundlage eines vom Antragsteller ausgearbeiteten aussagekräftigen Projektkonzeptes (z.B. Projektbeteiligte, Aktivitäten, Ziel, Mehrwert, Nachhaltigkeit, Kostenplan, regionaler Kofinanzierungsanteil).

Artikel 15

Wechselseitige Berichterstattung zwischen Ausschuss und Vorstand bzw. Rat

- (1) Die/der Ausschussvorsitzende ist Berichterstatter/in für den thematischen Schwerpunkt des Ausschusses und vertritt in dieser Funktion gegenüber Vorstand und EUREGIO-Rat die wesentlichen Beratungsergebnisse und Beschlussempfehlungen aus dem Ausschuss. Er berichtet weiterhin über die Umsetzung der aktuellen EUREGIO Strategie und des INTERREG-Programms im betreffenden Schwerpunkt.
- (2) Top down berichtet die/der Ausschussvorsitzende im Ausschuss über die ausschussrelevanten Beschlussfassungen und Entwicklungen in Vorstand und EUREGIO-Rat.

Artikel 16

Umlaufverfahren in den Ausschüssen

- (1) In Abstimmung mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder ihres/seines Vertreters kann der Ausschuss in Einzelfragen im Umlaufverfahren beschließen. Die Frist für dieses Verfahren beträgt 14 Arbeitstage. In Eilfällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Es ist keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich. Stattdessen wird in das Anschreiben ein Passus aufgenommen, wonach von Zustimmung ausgegangen wird, falls bis Ablauf der Frist keine gegenteilige Reaktion eingegangen ist.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren werden in der nächsten Sitzung des Ausschusses nachträglich zur Kenntnis gegeben.

Artikel 17

Einrichtung eines thematischen Forums

- (1) Gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchstabe b) kann der EUREGIO-Rat ad hoc Themenforen bilden und besetzen. Die Arbeit eines ad hoc Themenforums ist zeitlich befristet.
- (2) Ein ad hoc Themenforum dient dazu,
 - spezifische Fragestellungen tiefer zu behandeln,
 - neue Impulse für die Arbeit des EUREGIO-Rates oder der Ausschüsse zu geben,
 - ausschussübergreifende Themen und Querschnittsthemen zu behandeln.

- (3) Die Besetzung eines ad hoc Themenforums erfolgt durch den EUREGIO-Rat. Die Zusammenstellung der Teilnehmer richtet sich nach der Thematik der zu behandelnden Fragestellung. Das ad hoc Themenforum kann durch externen Sachverstand außerhalb der Grenzregion bereichert werden.
- (4) Der Vorsitz des ad hoc Themenforums wird von einem Mitglied des EUREGIO-Rates übernommen.
- (5) Mit dem Beschluss über die Einrichtung legt der EUREGIO-Rat für das ad hoc Themenforum eine deutliche Aufgabenbeschreibung vor und legt die Arbeitsweise und die ungefähre zeitliche Befristung fest.
- (6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des ad hoc Themenforum.
- (7) Der EUREGIO-Rat löst das ad hoc Themenforum auf, sobald nach seiner Ansicht die Aufgabe erledigt ist.

HAUPTTEIL III - Schlussbestimmungen

Artikel 18

Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der EUREGIO abrufbar.
- (2) In den Fällen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind oder bei denen Zweifel bestehen über die Anwendbarkeit der Geschäftsordnung, beschließt der EUREGIO-Rat auf Vorschlag von der/dem Vorsitzenden.

Artikel 19

Änderungen, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung am 8. Januar 2016 in Kraft.